

Satzung des Vereins
Jahnsdorf trifft sich e. V.



JAHNSDORF
trifft sich e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jahnsdorf trifft sich e. V.“
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes ... unter VR ... als „Jahnsdorf trifft sich e. V.“ eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Jahnsdorf/Erzgeb.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele, Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein „Jahnsdorf trifft sich e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, die darauf ausgerichtet sind, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigen oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern sowie im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes (§52, (2), Abs. 5, 8, 15, 25).
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Förderung und Unterstützung der Ortsentwicklung
 - b) Förderung von Synergieeffekten zwischen bestehenden und zukünftigen Vereinen und Initiativen sowie die Förderung von Synergieeffekten zwischen diesen Vereinen und der Kommune
 - c) Initialisierung, Förderung und Umsetzung von Projekten zur Unterstützung und Verbesserung des gemeinschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenlebens
 - d) Zusammenführung und Vernetzung von Akteuren aus unterschiedlichen Handlungsfeldern als Unterstützung der bestmöglichen und integrierten Entwicklung der Kommune.
 - e) die Umsetzung der Ziele und des Zwecks erfolgen vereinsverbindend, wenn es bei konkreten Projekten im Einzelfall nicht ausgeschlossen ist.
 - f) Unterstützung und Initialisierung von Maßnahmen der ökologisch nachhaltigen (Regional-)Entwicklung.
 - g) Förderung des Ehrenamtes im Rahmen des Vereinszwecks

- h) Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen jungen und alten Einwohnern der Gemeinde, insbesondere des Ortes Jahnsdorf.
 - i) Vernetzung verschiedener Akteure und Aufbau von Partnerschaften auf kommunaler und regionaler Ebene durch Initialisierung und Mitwirkung an Dialogen und Maßnahmen zur Gestaltung des ländlichen Raumes.
 - j) Förderung und Durchführung kultureller Veranstaltungen und Zwecke, der Heimatkunde, der Heimatpflege sowie der Erhaltung des traditionellen Brauchtums.
 - k) Unterstützung und ggf. Begleitung von Vereinen, Gemeinschaften, Unternehmen und Privatpersonen bei der Entwicklung und Umsetzung ihrer Projekte, sofern sie den Zielen und Zwecken des Vereins „Jahnsdorf trifft sich e. V.“ entsprechen.
 - l) Förderung und Unterstützung der Bildung und Verbraucherinformation entsprechend der Vereinsziele mittels Informationsveranstaltungen und -projekten
- (5) Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter einstellen, Immobilien mieten oder pachten, für den laufenden Betrieb und die Umsetzung der Ziele und des Zwecks erforderliche Einrichtungsgegenstände und Ausstattung beschaffen sowie Dienstleistungsaufträge vergeben. Er kann Öffentlichkeitsarbeit betreiben, Zuwendungen und Zuschüsse beantragen sowie private Zuwendungen annehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche Personen, als auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Dies sind insbesondere:
- a) Alle natürlichen Personen ab vollendetem 12. Lebensjahr (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten)
 - b) Vereine, Stiftungen und juristische Personen, welche die Entwicklung des Vereins „Jahnsdorf trifft sich e. V.“ und dessen Ziele und Zwecke fördern und begleiten.
 - c) Ehrenmitglieder, welche durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Für Ehrenmitglieder besteht keine Beitragspflicht.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und kann jederzeit erfolgen. Über den Antrag, welcher die Anerkennung und Einhaltung der Satzung einschließt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner gesonderten Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Zustimmung durch den Vorstand.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in welcher die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsweise sowie der Zahlweg für juristische und natürliche Personen festgelegt sind.
- (4) Die Mitgliedschaft endet entweder durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft, ohne dass es einer Erklärung bedarf, mit öffentlicher Bekanntgabe ihrer Auflösung. Der Austritt kann zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Eine Rückzahlung des bereits geleisteten Beitrags erfolgt nicht.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds soll durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten oder die Vereinsinteressen in grober Weise verletzt. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht zahlt oder in schädlicher Weise gegen die Interessen des Vereins handelt. Der Ausschluss muss zur nächsten Mitgliederversammlung kundgetan werden.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist durch den Vorstand in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Entscheidung über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen und anteilige Rückzahlung des Mitgliedsbeitrags.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins „Jahnsdorf trifft sich e. V.“ sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit
 - Beschlussfassung über grundsätzliche Satzungsänderungen
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands gemäß § 6 der Satzung
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - Wahl von zwei Kassenprüfern

- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer und des Kassenwarts
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen
 - Beschlussfassung zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Festlegung der Beitragsordnung
 - Benennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung und ggf. Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor Sitzungstermin in Textform (auch per E-Mail möglich) übermittelt.
- (3) Änderungswünsche zur Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich bekannt zu geben. Über die Änderungen zur Tagesordnung ist am Beginn der Sitzung abzustimmen.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Eingang des Antrags beim Vorstand einzuberufen.
- (5) Natürliche und juristische Personen haben gleichberechtigt je eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder ihr Stimmrecht gleichberechtigt ohne gesonderte Zustimmung der Erziehungsberechtigten ausüben. Ist der Leiter einer juristischen Person verhindert, kann er Vertretungsvollmacht erteilen (dies ist auszuweisen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht oder Vertretungsbefugnis). Bei natürlichen Personen kann das Stimmrecht nur persönlich oder durch ein anderes Vereinsmitglied durch Vollmacht ausgeübt werden. Die Wahrnehmung mehrerer Stimmrechte durch eine Person ist zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, muss erneut eine Einladung zur Mitgliederversammlung mit dem Hinweis auf die vorherige, fehlende Beschlussfähigkeit erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall ohne Anforderungen an die anwesende Mitgliederzahl beschlussfähig. Die Einladung mit Tagesordnung und ggf. Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor Sitzungstermin in Textform (auch per E-Mail möglich) übermittelt.

- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Änderungen des Satzungszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, sofern eine Beratung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter, technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.
- (9) Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren (sogenanntes Sternverfahren) in Textform (auch per E-Mail) erfolgen. **Ein hierbei gestellter Antrag zum Verfahren ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.** Beschlussfassungen bei Sitzungen nach § 5 Abs 7 bedürfen der Textform (auch per E-Mail). Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist rechtsgültig, wenn sich mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder innerhalb einer vorab festgelegten Frist rückgemeldet haben.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Ist keine dieser Personen anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Leiter.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (12) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Falls niemand widerspricht, können Wahlen auch offen per Handzeichen durchgeführt werden.
- (13) Eine Blockwahl ist möglich, wenn nach Schließung der Wahlliste alle Funktionen mit nur einer Person besetzt sind und auf Anfrage dazu mehrheitlich Einverständnis gegeben wird.
- (14) Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Dieser besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - bis zu zwei Beisitzern
 - Kassenwart

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
- (3) In den Vorstand dürfen nur voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden.
Vorschlagsberechtigt für den Vorstand sind ausschließlich Vereinsmitglieder.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis nach Ablauf der Wahlperiode ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus dem Vorstand aus, so darf der verblieben Vorstand bis zur nächsten ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung kommissarisch das freigewordene Mandat selbstständig nachbesetzen.
- (5) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand führt nach Satzung und Beschlüssen die Geschäfte des Vereins.
- (7) Der Vorstand kann abweichend von § 5 Abs. 1 über notwendige formale Änderungen der Vereinssatzung (z. Bsp. Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen wie Auflagen oder Bedingungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes) selbst beschließen. Diese sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, welche vom Vorsitzenden oder von einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit durch einen Stellvertreter.
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung kann auch ohne persönliche Anwesenheit der Vorstandsmitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, sofern eine Beratung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.
- (11) Beschlussfassungen des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren (sogenanntes Sternverfahren) in Textform (auch als E-Mail) erfolgen. Ein hierbei gestellter Antrag zum Verfahren ist angenommen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Beschlussfassungen bei Sitzungen nach § 6 Abs. 10 bedürfen der Textform (auch per E-Mail). Ein Beschluss im

Umlaufverfahren ist rechtsgültig, wenn sich mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder innerhalb einer vorab festgelegten Frist rückgemeldet haben.

§ 7 Niederschriften

- (1) Über die Versammlungen der Organe sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer bzw. Protokollführer der jeweiligen Versammlung zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften können allen jeweiligen Mitgliedern der Organe in Textform (auch per E-Mail) unter Wahrung des Datenschutzes zugänglich gemacht werden. Für die Mitglieder gilt die Wahrung des Datenschutzes ebenso, insbesondere bei Vereinsinterna betreffenden Daten und Themen.
- (2) Niederschriften müssen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Schrift- bzw. Protokollführers
 - Anwesenheitsliste
 - Festsetzung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - Tagesordnung
 - gestellte und zur Abstimmung gelangte Anträge
 - Abstimmungsergebnisse (Zahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenenthaltungen sowie ungültige Stimmen)

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie überprüfen die satzungsgemäße Verwendung der Mittel, das Belegwesen, die Kontoführung und die Vereinskasse.
- (2) Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine Kassenprüfung zu erfolgen. Ebenfalls einmal im Geschäftsjahr erfolgt die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung des Vorstandes. Sie sind dem Vorstand gegenüber nicht weisungsbefugt.

§ 9 Finanzielle Mittel

- (1) Die Finanzierung des Vereins zur Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben erfolgt im Wesentlichen durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - Zuwendungen von Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - Spenden
 - private Zuwendungen
- (2) Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeiten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen davon sind Aufwandspauschalen und Aufwandsentschädigungen. Ihre Arbeit ist ehrenamtlich, sofern sie nicht angestellt im Sinne des § 10 sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern zusätzliche Umlagen erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Für bestimmte Aufgaben können Fördermittel eingesetzt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann in einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn dies mit der Einladung bekannt gegeben wurde und mindestens drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen eine Auflösung beschließen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Kindereinrichtungen der Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Die vorliegende Satzung wurde am 19. Oktober 2023 durch die Gründungsmitglieder beschlossen.

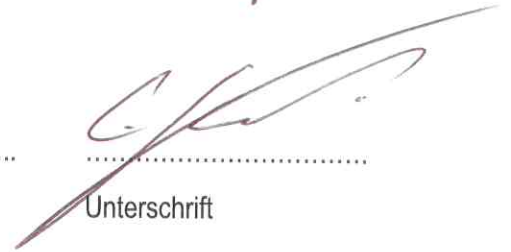
Valensdorf, 19.10.
Ort, Datum

Diana Ziegler
Name in Druckbuchstaben


Unterschrift

19.10.
Ort, Datum

Michael Knauth
Name in Druckbuchstaben


Unterschrift

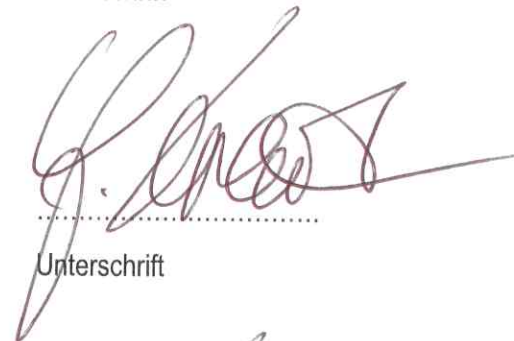
19.10.
Ort, Datum

Annett Trautz
Name in Druckbuchstaben


Unterschrift

19.10.
Ort, Datum

Yvonne Lorenz
Name in Druckbuchstaben


Unterschrift

19.10.
Ort, Datum

Cindy Riedel
Name in Druckbuchstaben


Unterschrift

19.10.
Ort, Datum

Robert Riedel
Name in Druckbuchstaben


Unterschrift

19.10.

Ort, Datum

Gina Pohl

Name in Druckbuchstaben

G. Pohl

Unterschrift

19.10

Ort, Datum

Heike Tabbert

Name in Druckbuchstaben

H. Tabbert

Unterschrift

19.10

Ort, Datum

Annett Reiche

Name in Druckbuchstaben

A. Reiche

Unterschrift

19.10.

Ort, Datum

René Lorenz

Name in Druckbuchstaben

R. Lorenz

Unterschrift

19.10.

Ort, Datum

Susan Pleitinger

Name in Druckbuchstaben

S. Pleitinger

Unterschrift

19.10.

Ort, Datum

Peter Ziegler

Name in Druckbuchstaben

P. Ziegler

Unterschrift

.....

Ort, Datum

.....

Name in Druckbuchstaben

.....

Unterschrift